

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Satzungsbeschluss der 1. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Schröders Koppel“ der Stadt Reinbek



Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.07.2017 die 1. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 98 „Schröders Koppel“ der Stadt Reinbek für das Gebiet mit zwei Teilbereichen, das wie folgt begrenzt ist:

im Norden: durch die geplante Bebauung Schröders Koppel Nr. 10

im Osten: durch die geplante Bebauung Schröders Koppel Nr. 11a-c, Nr. 13a+b bis 21a+b (fortlaufend ungerade Nummer) und Nr. 23

im Süden: durch die geplante Bebauung Schröders Koppel Nr. 2a+b

im Westen: durch die geplante Bebauung Schröders Koppel Nr. 4a+b bis 8a+b (fortlaufend gerade Nummer)

einschließlich einer Parkplatzfläche im Nordwesten der geplanten Bebauung Schröders Koppel Nr. 8b

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 10.11.2017 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Reinbek, Abteilung Planung und Bauordnung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Zimmer 36, während der Öffnungszeiten (Di., Do. 08.30 – 12.00 Uhr und Do. 15.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der

Bebauungsplan und die Begründung ins Internet unter der Adresse www.reinbek.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Reinbek unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Reinbek, den 06.11.2017

(Siegel)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Björn Warmer